

ALLGEMEINE LEISTUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN 2020

1. Allgemeines

(1) Nachstehende Leistungs- und Zahlungsbedingungen sind Vertragsbestandteil aller Verträge der D.I.M.A.S Bohr- und Säge-Gesellschaft m.b.H. und der DIMAS Betonbohr- und -sägedienst Ges.m.b.H. (beide kurz: DIMAS). Sie schließen allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers aus. Von diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart sind. **Unsere Arbeiten werden gemäß der geltenden ÖNORM B 2253 in der aktuellen Fassung für Bohr- und Schneidarbeiten durchgeführt.**

(2) Technische Beratungen und Auskünfte, auch in schriftlicher Form, werden nach bestem Wissen und Gewissen gegeben. Irgendeine Haftung hierfür wird jedoch nicht übernommen.

(3) Bei unseren Leistungen gibt es keinen Deckungs- und Haftrücklass.

2. Angebote und Preise

(1) Angebote und alle in Angeboten genannten Preise sind freibleibend. Verträge kommen nur durch die schriftliche Auftragsbestätigung von DIMAS mit dem darin bestätigten Inhalt zustande.

(2) Die Rechnungslegung erfolgt nach Ausmaß und auf Grundlage der unterzeichneten bzw. dem Auftraggeber zur Unterzeichnung vorgelegten Abnahmeprotokolle. Sollten sich anlässlich der Durchführung des Auftrages gegenüber dem Angebot oder dem Auftrags-schreiben Abweichungen in der Art des zu bearbeitenden Materials und/oder in den Abmessungen ergeben, erfolgt die Berechnung nach der jeweils gültigen DIMAS-Preisliste.

(3) Zahlungskonditionen: nach Vereinbarung!
Bei Zahlungsverzug gelten 12% Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

3. Gewährleistungen, Schadenersatz, Produkthaftung

(1) Allfällige Mängel bei den von DIMAS erbrachten Leistungen sind spätestens bei der Endabnahme durch den Auftraggeber schriftlich gegenüber DIMAS zu rügen, widrigenfalls alle Ansprüche erloschen sind. Findet eine Endabnahme durch den Auftraggeber nicht statt, sind Mängel schriftlich und unter genauer Bezeichnung der Art des Mangels bei sonstigem Anspruchsverlust zu rügen.

(2) Bei berechtigten Beanstandungen kann DIMAS nach eigener Wahl die Mängel beseitigen oder eine Preisminderung erteilen. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung und Verschulden bei Vertragsabschluss sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzliche Schädigung von DIMAS. Der Ersatz von Sachschäden eines Unternehmers nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber wird in den Verträgen mit seinen Abnehmern ebenfalls einen entsprechenden Haftungsausschluss vereinbaren.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, haftet der Auftraggeber für allen DIMAS daraus entstehenden Schaden.

(3) Alle Ansprüche gegenüber DIMAS sind mit der Höhe des einzelnen Auftragswertes begrenzt.

(4) In keinem Fall besteht ein Recht des Auftraggebers, das vereinbarte Entgelt ganz oder teilweise wegen Mängel oder Schäden einzubehalten.

4. Baubewilligung

Der Auftraggeber haftet dafür, dass bei der Erteilung des Auftrages an DIMAS sämtliche für die Durchführung erforderlichen Genehmigungen, insbesondere baubehördliche Genehmigungen, eingeholt sind und der Durchführbarkeit des Auftrages in jeder Hinsicht, insbesondere in statischer Hinsicht, nichts im Wege steht.

5. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Graz / Wien. Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Graz / Wien.

6. Ansatz der Bohrpunkte und Sägeschnitte

Das Einmessen und Anzeichnen der Bohrpositionen und der Sägeschnitte erfolgt durch den Auftraggeber. Für Schäden und Folgeschäden, die sich aus der Lage der Bohrpunkte und Sägeschnitte ergeben, trägt der Auftraggeber die alleinige volle Haftung.

7. Vom Auftraggeber zu erbringende Leistungen

Kostenlose Beistellung von Strom und Wasser.

Benötigte Anschlusswerte werden vom Projektleiter vor Arbeitsbeginn bekannt gegeben. Unbedingt notwendig sind 3 Phasen, Nullleiter und Erde. Druckwasser und Strom in max. 40 m Entfernung zur Bohr- bzw. Sägeposition.

Gerüst: Vom Auftraggeber ein Gerüst lt. Bauarbeiterschutzverordnung beizustellen. Fehlt das Gerüst zum Zeitpunkt des vereinbarten Arbeitsbeginns, so ist DIMAS berechtigt, Wartezeiten gemäß diesen allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen zu verrechnen und dafür zu sorgen, dass auf Kosten des Auftraggebers ein Gerüst aufgestellt wird. In diesem Fall werden dem Auftraggeber die tatsächlichen Kosten für das Gerüst mit einem Zuschlag von 15% verrechnet. Ist das Gerüst durch DIMAS aufzustellen oder zu verändern, wird der eigene Lohnaufwand zu den Regiestundensätzen gemäß diesen allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen berechnet.

Sichern und Unterstellen der Betonteile.

Ausbau, Abtransport und Entsorgung der gebohrten / gesägten Betonteile und des Spülwassers.

Zufahrtsgenehmigung bis zur Baustelle

Kostenlose Zubringung unserer Maschinen mittels Kran (falls erforderlich)

Kostenlose zur Verfügung Stellung von Baustellenausweisen.

8. Baustellenreinigung

Nach Beendigung der Arbeiten durch DIMAS ist die Baustelle vom Auftraggeber zu reinigen. Auf Wunsch ist DIMAS bereit, die erforderliche Reinigung durchzuführen. Diese wird zu den Regiestundensätzen gemäß unserer allgemeinen Leistungs- und Zahlungsbedingungen verrechnet. Der Ausbau und Abtransport der ausgebohrten Bohrkern und der ausgesägten Mauerteile erfolgt durch den Auftraggeber.

9. Wartezeiten - Regiarbeiten - Arbeitsunterbrechung

Wartezeiten, welche DIMAS nicht verschuldet hat und zusätzliche Nebenarbeiten werden nach Zeitaufwand wie folgt in Rechnung gestellt:

je Arbeitskraft € 60,- pro Stunde. Sind durch Arbeitsunterbrechungen, die DIMAS nicht verschuldet hat, zusätzliche An- und Abfahrten erforderlich, so werden diese ebenfalls nach den oben vereinbarten Sätzen in Rechnung gestellt. Eine Arbeitsunterbrechung bedarf jedenfalls der Herstellung des Einvernehmens mit DIMAS.

10. Stahlzuschlag

Stahlschnitte bis 2 cm² Einzelschnittfläche (entspricht Ø 16 mm) sind im Grundpreis enthalten. Für Stahlschnitte über 2 cm² werden je cm² Schnittfläche € 1,80 verrechnet. Bei Stückschnittflächen über 2 cm² wird die gesamte Schnittfläche verrechnet.

11. Absaugen des Oberflächenspülwassers

Auf Wunsch ist DIMAS bereit, das anfallende Oberflächenspülwasser abzusaugen. Hierfür wird nach Zeitaufwand für bereitgestelltes Gerät ein Betrag von € 15,00 pro Stunde berechnet. Falls der Einsatz einer eigenen Arbeitskraft erforderlich ist, werden die Kosten hierfür mit € 75,00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Für allfällige Wasserschäden übernimmt der Auftraggeber die alleinige volle Haftung.

12. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, das heißt, die wechselseitigen Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des Auftrages und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Auch wenn der Vertragspartner auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist, werden diese nicht Vertragsbestandteil. Diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners widersprechen wir bereits jetzt. Solche Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten bei widersprüchlichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

13. Wir haben das Recht, Bestimmungen dieser Bedingungen zu ändern. Wir werden solche Änderungen auf der Website veröffentlicht und wird dem Vertragspartner damit die Möglichkeit eingeräumt, zu widersprechen, wobei Schriftform als vereinbart gilt. Macht der Vertragspartner von seiner Widerspruchsmöglichkeit keinen Gebrauch, so erklärt er ausdrücklich sein Einverständnis zu den vorgenommenen Änderungen.